Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 29 Ausgegeben Danzig, den 22. Juni 1927

71

Bekanntmachung

betreffend Übertragung der Tabakmonopolrechte (Tabakmonopolprivileg). Vom 18. 6. 1927.

§ 1.

Die Ausübung der Ausschlußrechte und die Verwertung der sonstigen wirtschaftlichen Rechte und Befugnisse, welche sich für den Staat auf Grund der Verordnung betreffend Tabakmonopel vom 31. März 1927 (Gesetzblatt 1927 S. 117 ff.) aus den §§ 2, 3, 5—7 und 10 ergeben, werden auf die Danziger Tabakmonopol-Aktiengesellschaft in Danzig (Tabakmonopolverwaltung) für die Dauer des zwischen dem Staate und der Gesellschaft geschlossenen die Monopolübertragung betreffenden Vertrages übertragen.

§ 2.

Die Danziger Tabakmonopol-Aktiengesellschaft ist berechtigt, auf Siegeln, Stempeln, Schriften und Verpackungen das Wappen der Freien Stadt Danzig zu führen. Die Art und Weise der Verwendung des Wappens bedarf in allen Einzelheiten der widerruflich zu erteilenden Genehmigung des Senats.

§ 3.

Gemäß § 11 der Verordnung betreffend Tabakmonopol vom 31. März 1927 wird der Obergerichtsrat Kettlitz als Staatskommissar bestellt.

Danzig, den 18. Juni 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Riepe Dr. Volkmann.

72

Verordnung

betreffend die Einführung des Tabakmonopols. Vom 18. 6. 1927.

Auf Grund der Verordnung betreffend das Tabakmonopol vom 31. März 1927 (Gesetzbl. 1927 S. 117) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Mit dem 1. Juli 1927 tritt die Tabakmonopolbewirtschaftung in Kraft.

§ 2.

Alle Händler von Tabak und Tabakwaren haben nach dem Stande vom 30. Juni 1927 nachmittags 6 Uhr ihre Vorräte nach dem Inhalt des beiliegenden Musters aufzunehmen und die Aufzeichnungen der Danziger Tabak-Monopol Aktiengesellschaft bis zum 1. Juli 1927 mittags einzureichen. Die Danziger Tabak-Monopol Aktiengesellschaft hat die angemeldeten Vorräte unverzüglich durch einen Monopolverschluß kennzeichnen zu lassen. Bis zur Anbringung der Monopolverschlüsse haben die Anmeldenden jeden Abgang von Waren übersichtlich entsprechend dem oben bezeichneten Muster zu verzeichnen.

Der Vertrieb der angemeldeten Vorräte im Kleinverkauf durch die Anmeldenden ist vor und nach Anbringung der Monopolverschlüsse erlaubt, im Großverkehr jedoch, d. h. bei einem jedesmaligen Ver-

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 30. 6. 1927.)

kaufswerte von über 200 G, erst nach Anbringung der Monopolverschlüsse. Sobald bei einem Anmeldenden die Monopolverschlüsse angebracht sind, dürfen von dem Zeitpunkt der Anbringung der Verschlüsse an Tabak und Tabakwaren ohne Monopolverschluß auch im Kleinverkauf nicht mehr von ihm in den Handel gebracht werden. Nach dem 20. Juli 1927 darf ein Vertrieb von Tabak oder Tabakwaren ohne Monopolverschluß überhaupt nicht mehr stattfinden.

Alle Hersteller von Tabakwaren haben am 30. Juni 1927 ihre Betriebe zu schließen und die Herstellung und den Vertrieb der Waren zu unterlassen. Das Landeszollamt hat sodann spätestens bis zum 2. Juli d. Js. unter Mitwirkung der Danziger Tabak-Monopol Aktiengesellschaft alle Betriebs- und Warenräume unter gemeinsamen Verschluß mit dem Hersteller zu nehmen. In besonderen Fällen kann statt der Schließung der Betriebsräume eine Verbleiung der Betriebsmittel vorgenommen werden. Die Danziger Tabak-Monopol Aktiengesellschaft hat unter Mitwirkung der Hersteller eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Waren und Betriebsmittel entweder sofort gelegentlich der Verschließung der Betriebe durch das Landeszollamt oder unverzüglich an den darauf folgenden Tagen vorzunehmen. Die Hersteller und die Danziger Tabak-Monopol Aktiengesellschaft sind berechtigt, Kaufabschlüsse bezüglich der vorhandenen Tabakwaren und Betriebsmittel miteinander zu tätigen.

§ 3.

Tabak und Tabakwaren, welche gemäß § 2 der Anmeldung oder Bestandsaufnahme unterliegen, können auf Grund einer vom Landeszollamt auf Antrag zu erteilenden Ausfuhrbewilligung ausgeführt werden, sofern die Monopol Aktiengesellschaft den Ankauf abgelehnt hat.

Tabak und Tabakwaren, welche gemäß § 2 der Anmeldung oder Bestandsaufnahme unterliegen und von dem Anmeldenden bezw. Besitzer weder ausgeführt noch bis zum 30. September 1927 an die Tabak-Monopol Aktiengesellschaft verkauft sind, sind auf Verlangen des Senats in einem von dem Landeszollamt zu bezeichnenden Speicher unter amtlichem Mitverschluß einzulagern. Durch diese Maßnahme werden die Eigentumsrechte der bisherigen Eigentümer der Ware im übrigen nicht berührt.

§ 4.

Die Genehmigung zur Herstellung, zur Aufbewahrung oder zum bloßen Besitz von Maschinen und Werkzeugen für die Herstellung von Tabakwaren nach dem 30. Juni 1927 (§ 8 der Verordnung betreffend Tabakmonopol vom 31. März 1927) ist bei dem Senat bis zum 30. Juni 1927 zu beantragen.

§ 5.

Bezüglich der Maschinen, Werkzeuge und Gegenstände, welche der Herstellung von Tabakwaren dienen oder sich in Werkstätten zur Herstellung von Tabakwaren befinden, findet § 3 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung. Statt der Einlagerung in den von dem Landeszollamt zu bezeichnenden Speicher kann das Landeszollamt die Verbleiung dieser Gegenstände anordnen.

Werden Maschinen, Werkzeuge oder Gegenstände der in Abs. 1 bezeichneten Art verkauft, so ist der Verkauf innerhalb 24 Stunden der Tabak-Monopol Aktiengesellschaft in eingeschriebenem Briefe anzuzeigen. Macht die Tabak-Monopol Aktiengesellschaft innerhalb 1 Woche nach Empfang der Verkaufsmitteilung von dem Vorkaufsrechte gemäß § 10 der Verordnung vom 31. März 1927 betreffend Tabakmonopol keinen Gebrauch, so ist das Vorkaufsrecht erloschen.

§ 6.

Anträge auf Konzessionserteilung gemäß § 6 der Verordnung vom 31. März 1927 betreffend Tabakmonopol sind an die Tabak-Monopol Aktiengesellschaft zur Entscheidung zu richten, die vorbehaltlich der Zustimmung durch den nach § 7 zu bestellenden Staatskommissar zu treffen ist.

§ 7.

Dem Staate steht die Aufsicht darüber zu, ob die Geschäftsführung der Tabak-Monopol Aktiengesellschaft den Bestimmungen des erteilten Privilegs, den übrigen gesetzlichen Vorschriften und der Satzung entspricht. Die Staatsaufsicht wird durch einen Staatskommissar ausgeübt. Dieser hat zwecks Erfüllung seiner Aufgaben das Recht, Einsicht in die Bilanzen, Bücher und urkundlichen Belege der Tabak-Monopol Aktiengesellschaft zu nehmen, Betriebsbesichtigungen vorzunehmen und sich bei dieser Tätigkeit auch der Hilfe dritter Personen zu bedienen. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Aufsichtsrats, der etwa zu bildenden Ausschüsse und an den Hauptversammlungen teilzunehmen und von dem Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Tabak-Monopol Aktiengesellschaft zu verlangen. In besonderen Fällen kann er auf Kosten der Tabak-Monopol Aktiengesellschaft eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Erklärt jedoch die Generalversammlung durch Beschluß, daß die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung nicht notwendig gewesen sei, so trägt die Kosten der Staat.

Die Pflichten und Rechte aus dem zwischen dem Staate und der Tabak-Monopol Aktiengesellschaft geschlossenen Vertrage bezüglich der Tätigkeit des Staatskommissars werden durch die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nicht berührt.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des § 13 der Verordnung betreffend Tabakmonopol vom 31. März 1927 (Gesetzbl. 1927 S. 117 ff.) bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Juni 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Riepe. Dr. Volkmann.

Muster nach § 2 der Verordnung betreffend die Einführung des Tabakmonopols vom 18. 6. 1927.

Anmerkung: Das nachstehende Formular kann unentgeltlich von der Danziger Tabak-Monopol Aktiengesellschaft bezogen werden.

Bestandsaufnahmeverzeichnisse in dreifacher Ausfertigung
der Tabakwaren am 30. Juni 1927.

Name des Händlers: ....

Geschäftslokal: ....
(genaue Adresse)

A. Zigaretten

1	2	3						4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Marke	Anzahl der Einzelpackungen zu Stück						Gesamtzahl der Packungen aus Spalte 3	Gesamt-Stückzahl	Einstandspreis der Gesamtmenge aus Spalte 5	Klein-verkaufs-preis per Stück	Steuer-wert *	Bemerkungen:
		10	20	25	50	100							
Insgesamt in Spalte 4, 5 und 6								Packungen	Stück	Gulden			

*) Anmerkung. Von dem Anmeldenden nicht auszufüllen.

B. Zigarren und Zigarillos Wichtig!

In Spalte 9 „Bemerkungen" muß das reine Gewicht der einzelnen Zigarre bezw. Zigarillo in Gramm pro Stück eingetragen werden.

1	2	3							4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Marke	Anzahl der Einzelpackungen zu Stück							Gesamtzahl der Pakkungen aus Spalte 3	Gesamtstückzahl	Einstandspreis der Gesamtmenge aus Spalte 5	Kleinverkaufspreis per Stück	Steuerwert *	Bemerkungen:
		25	50	100										
Insgesamt in Spalte 4, 5 und 6									Pakkungen	Stück	Gulden			

*) Anmerkung. Von dem Anmeldenden nicht auszufüllen.

C. Fein eingeschnittener Rauchtabak (Schnittbreite von 2 mm oder weniger)

1	2	3							4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Marke	Anzahl der Einzelpackungen zu Gramm							Gesamtzahl der Packungen aus Spalte 3	Gesamtgewicht kg	Einstandspreis der Gesamtmenge aus Spalte 5	Kleinverkaufspreis per kg	Steuerwert *	Bemerkungen:
		50	100											
Insgesamt in Spalte 4, 5 und 6									Packungen	kg	Gulden			

D. Pfeifentabak

1	2	3							4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Marke	Anzahl der Einzelpackungen zu Gramm							Gesamtzahl der Packungen aus Spalte 3	Gesamtgewicht kg	Einstandspreis der Gesamtmenge aus Spalte 5	Kleinverkaufspreis per kg	Steuerwert *	Bemerkungen:
		50	100											
Insgesamt in Spalte 4, 5 und 6									Packungen	kg	Gulden			

*) Anmerkung. Von dem Anmeldenden nicht auszufüllen.

E Schnupftabak

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Marke	Anzahl der Einzelpackungen zu Gramm	Gesamtzahl der Packungen aus Spalte 3	Gesamtgewicht kg	Einstandspreis der Gesamtmenge aus Spalte 5	Kleinverkaufspreis per kg	Steuerwert *	Bemerkungen:
Insgesamt in Spalte 4, 5 und 6			Packungen	kg	Gulden			

F. Kautabak in Rollen oder Stangen

1	2	3		4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Marke	Anzahl der Einzelpackungen		Gesamtzahl der Packungen aus Spalte 3	Gesamtgewicht kg	Einstandspreis der Gesamtmenge aus Spalte 5	Kleinverkaufspreis per kg	Steuerwert *	Bemerkungen:
		Stangen zu Gramm	Rollen zu Gramm						
Insgesamt in Spalte 4, 5 und 6				Packungen	kg	Gulden			

*) Anmerkung. Von dem Anmeldenden nicht auszufüllen.

G. Tabak in Blättern (Kentucky) und sonstige Tabakwaren.

1	2	3						4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Marke	Anzahl der Einzelpackungen						Gesamtzahl der Packungen aus Spalte 3	Gesamtgewicht kg	Einstandspreis der Gesamtmenge aus Spalte 5	Kleinverkaufspreis per kg	Steuerwert *	Bemerkungen:
Insgesamt in Spalte 4, 5 und 6								Packungen	kg	Gulden			

*) Anmerkung. Von dem Anmeldenden nicht auszufüllen.

Ich versichere, obige Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Eigenhändige Unterschrift: ....

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz f 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.